

**Satzung**  
**des Fischereivereins**  
**Lüdinghausen e. V.**



Stand 2010

# Satzung des Fischereivereins Lüdinghausen e.V.

## § 1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Fischereiverein Lüdinghausen e.V.". Er hat seinen Sitz in Lüdinghausen und ist eingetragener Verein unter der Vereinsregisternummer Nr. 6305 des Amtsgerichtes Coesfeld.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. November des Kalenderjahres und endet am 31.10. des folgenden Kalenderjahres.

## § 2

### Zweck und Aufgaben des Vereins

I. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Anglern, der sich zum Ziel gesetzt hat, das waidgerechte Angeln zu verbreiten und zu verbessern.

#### II. Zweck des Vereins:

1. Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern unter der Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes.
2. Gesunderhaltung der Gewässer und Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes, natürlicher Wasserläufe und des Artenschutzes.

#### III. Aufgaben des Vereins:

- a. Förderung der Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum „Gewässer“.
- b. Beratung der Mitglieder in Fragen der Angelfischerei, des Natur- und Tierschutzes und der Durchführung von Schulungsmaßnahmen.
- c. Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zwecke der körperlichen Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder. Kauf, Pacht und Erhaltung von Gewässern, Vereinshäusern und sonstigen Einrichtungen und dazu gehörigen Anlagen.
- d. Förderung der Vereinsjugend
- e. Förderung des Castingsportes

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne § 3 Nr.26a EStG beschließen.

### § 4

#### Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, welche die Satzung des Vereins anerkennt. Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Aufnahme von Minderjährigen bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Als fördernde Mitglieder können volljährige Personen aufgenommen werden, die ebenfalls kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben.
2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Dieser Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich zu übermitteln. Das gleiche gilt für die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet werden muss.
3. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss einer Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### § 5

#### Ende der Mitgliedschaft

##### I. Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod

2. durch Austritt.

Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er kann bis zum 30.09. eines jeden Jahres mit Wirkung zum Ende des Jahres erfolgen.

3. durch Ausschluss.

Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

- a. gegen die Regeln der Satzung grob verstoßen hat,
- b. das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat,
- c. wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist,
- d. gegen fischereiliche Vorschriften des Vereins wiederholt oder beharrlich verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat,
- e. innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat,
- f. trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.

II. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt werden.

III. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere sind zurückzugeben.

## § 6

### Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf

- a. Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflage (z.B. Ersatzleistung ),
- b. zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis in allen oder nur bestimmten Vereinsgewässern,
- c. mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

## § 7

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Gewässerordnung die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen sowie vereinseigene Einrichtungen (Heime, Stege usw.) zu benutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a. das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
  - b. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen,
  - c. sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
  - d. Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
  - e. eine jährliche Fangmeldung spätestens bis zur Mitgliederversammlung dem Schriftführer zuzuleiten,
  - f. nach Vollendung des 16. Lebensjahres aktiv an Veranstaltungen der Erwachsenengruppe und nicht der Jugendgruppe teilzunehmen,
  - g. die Fischerprüfung abzulegen,
  - h. die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen.
3. Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

## § 8

### Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühren und sonstiger Gebühren wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Einzug der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren erfolgt per Lastschrift mittels Einzugsermächtigungsverfahren zum Beginn des Geschäftsjahres.

## § 9

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## § 10

### Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Schatzmeister, dem Gewässerobmann und dem Jugendleiter.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.
3. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist.
4. Der 1. Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder.  
Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung (Bestätigung) eine andere Person als kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Bei Verhinderung können Schriftführer, Schatzmeister, Gewässerobmann und Jugendleiter durch ein Mitglied des Vorstandes oder durch ein vom Vorstand bestimmtes Vereinsmitglied für die Dauer der Verhinderung vertreten werden.

6. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind. Alle Entscheidungen des Vorstandes erfolgen durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

## § 11

### Mitgliederversammlung

1. In jedem Kalenderjahr muss eine Mitgliederversammlung stattfinden. Der 1. Vorsitzende beruft eine Mitgliederversammlung als Generalversammlung ein, die jeweils am zweiten Sonntag im Monat November stattfindet. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben werden und die Tagesordnung enthalten. Sie erfolgt entweder im Vereinsecho oder durch schriftliche Einladung an die letzte von den Mitgliedern angegebene Adresse.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorsitzende, sein Vertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Versammlung.

2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:

- a. Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder sowie des Berichtes der Kassenprüfer,
- b. Entlastung des Vorstandes,
- c. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- d. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages, Festlegung der Beiträge und der sonstigen Verpflichtungen der Mitglieder,
- e. Satzungsänderung,
- f. Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder.

3. Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.

4. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten auch dann einberufen, wenn 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

5. Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

## § 12

### Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils 2 Jahren jeweils 2 Kassenprüfer. Diese dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung zu überzeugen, nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Bücher/ Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand vor der Mitgliederversammlung und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## § 13

### Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins, des Verlustes seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen an die Stadt Lüdinghausen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung.

## § 14

Der 1. Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.